

TREUHAND | SUISSE

DEZEMBER 2026

UP | DATE

michel dünser partner

michel · dünser & partner ag
treuhand- und unternehmensberatung

dorfstrasse 42c
7220 schiers

ottostrasse 29
7000 chur

löwenstrasse 25
8001 zürich

www.mdp-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Inhalt

- Schenkungen:
  Frühzeitig etwas weitergeben
- Interimsdividende:
  Ein Praxisfall für KMU
- Cyberkriminalität:
  Es trifft die Sorglosen

Schenkungen

Frühzeitig etwas weitergeben

Schenkungen an die eigenen Kinder oder Enkel können eine sinnvolle Möglichkeit sein, den Zeitpunkt der Vermögensübergabe vorzuverlegen. Aus steuerlicher Sicht werden Schenkungen wie Erbschaften behandelt. Das heisst: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto geringer die Steuerbelastung.

In der Schweiz werden jedes Jahr Vermögenswerte um die 100 Milliarden Franken vererbt. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung sind dabei sowohl Erblasser als auch Erben immer älter. Etwas zugespitzt kann man sagen: Eine Generation von Greisen vererbt an ihre Kinder, die selber schon im Rentenalter sind. Mit einer Schenkung kann man diesen Vermögenstransfer vorziehen. Und zwar zu einem Zeitraum, in dem den eigenen Kindern altersbedingt oft noch die Mittel fehlen, um ein bestimmtes Projekt voranzutreiben: eine berufliche Aus- oder Weiterbildung, die Familiengründung, einen Auslandsaufenthalt, den Schritt ins Unternehmertum oder den Traum von den eigenen vier Wänden.

Attraktiv für Kinder und Enkel

Auf Bundesebene kennt die Schweiz keine Schenkungssteuer. In den meisten Kantonen hingegen sind Schenkungen steuerpflichtig. Diese Steuer soll vermeiden, dass andere Steuern umgangen werden, allen voran die Erbschaftssteuer. Die gute Nachricht ist allerdings, dass die eigenen Kinder und Enkel in der grossen Mehrheit der Kantone ganz oder teilweise von der Schenkungssteuer befreit sind – so wie dies auch bei der Erbschaftssteuer der Fall ist. Mehrheitlich von der Schenkungssteuer befreit sind auch Stief- und Pflegekinder. Diese sind in den meisten Kantonen den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Nichtverwandte bezahlen

Grundsätzlich gilt die Regel, je näher die Verwandtschaft, desto geringer die Steuer. Das bedeutet, dass Nichtverwandte am meisten Steuern bezahlen müssen. Dies ist von Belang, wenn man zum Beispiel eine Schenkung an ein Patenkind erwägt, mit dem keine verwandtschaftliche Beziehung besteht. In diesem Fall sollte man sich vorab über allfällige Freibeträge und die potenzielle Steuerbelastung informieren. Abklärungsbedarf besteht auch bei Schenkungen an den Lebenspartner, die Lebenspartnerin (ohne Trauschein), weil die kantonalen Handhabungen hier sehr unterschiedlich sind. Einige Kantone behandeln sie wie fremde Personen, was eine hohe Besteuerung mit sich bringt. Andere senken den Steuertarif, wenn über eine bestimmte Zeit (5 bis 10 Jahre)

ein gemeinsamer Wohnsitz nachgewiesen werden kann.

Sorgfalt bei Liegenschaften

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Schenkungen, bei denen eine Liegenschaft involviert ist: Eltern übergeben zu Lebzeiten eine Liegenschaft an eines ihrer Kinder. Oft geschieht dies unter dem Marktwert, wobei im Gegenzug zuweilen weitere Gegenleistungen (z. B. Wohn- oder Nutzniessungsrechte, Übernahme von Hypotheken) vereinbart werden. Je nach Regelung kann eine solche gemischte Schenkung teilweise als Erbvorbezug gelten, der zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich zwischen den Erben erfordert – falls zum Zeitpunkt der Übergabe keine andere erblasserische Regelung getroffen wurde. Bei der Planung zu berücksichtigen ist überdies, dass Grundstücksschenkungen oder gemischte Schenkungen eventuell kantonale Gewinn- und Handänderungssteuern auslösen können.

Und übrigens: Der Ansatz, Vermögen zu verschenken oder eine Liegenschaft ohne gleichwertige Gegenleistung hinzugeben, um dann Ergänzungsleistungen zu beziehen, empfiehlt sich nicht. Die Berechnungsregeln rechnen in solchen Fällen auch das «Verzichtsvermögen» an. Bei einer Liegenschaft beispielsweise wäre das die Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem tatsächlichen Verkehrswert.

Interimsdividende

Ein Praxisfall für KMU

Seit 2023 dürfen Schweizer Aktiengesellschaften Gewinne bereits während des laufenden Geschäftsjahres ausschütten. Die Interimsdividende bietet auch kleinen Unternehmen interessante Möglichkeiten.

Die Müller AG führt einen Handwerksbetrieb mit fünf Mitarbeitenden. Per Ende Juni 2026 zeigt die interne Erfolgsrechnung einen Periodengewinn von 120 000 Franken. Die beiden Aktionäre – die Geschwister Anna und Peter Müller – möchten noch vor der nächsten ordentlichen GV im Mai 2027 einen Teil des Gewinns für private Investitionen beziehen.

Was ist eine Zwischendividende?

Die Interimsdividende ermöglicht eine Ausschüttung aus dem laufenden Geschäftsjahr – gestützt auf einen Zwischenabschluss. Sie ist keine Sonderzahlung, sondern ein reguläres Instrument des neuen Aktienrechts. Sie unterscheidet sich von der ordentlichen Dividende, die an der jährlichen, ordentlichen GV anhand der genehmigten Jahresrechnung beschlossen und aus dem Bilanzgewinn und freien Reserven bezahlt wird. Sie unterscheidet sich auch von der ausserordentlichen Dividende, die durch eine ausserordentliche GV beschlossen wird und ebenfalls aus dem noch nicht ausgeschütteten Gewinnvortrag (Bilanzgewinn) oder den freien Reserven des abgeschlossenen Jahres stammt. Allerdings muss auch für die Interimsdividende eine GV einberufen werden. Nur sie kann auf Basis eines Zwischenabschlusses die Ausschüttung beschliessen. Eine Prüfung ist nur erforderlich, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift.

Schritt für Schritt umgesetzt

Zwischenabschluss: Der Verwaltungsrat der Müller AG erstellt per 30. Juni 2026 einen Zwischenabschluss nach OR-Vorschriften – mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Im Anhang wird der Zweck «Ausrichtung einer Zwischendividende» festgehalten.

Prüfung oder Verzicht: Die Müller AG ist revisionspflichtig. Deshalb muss der Zwischenabschluss grundsätzlich geprüft werden. Da aber beide Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Gläubigerforderungen nicht gefährdet sind, kann auf die Prüfung verzichtet werden. Bei Gesellschaften ohne Revisionspflicht besteht auch beim Zwischenabschluss keine Prüfungspflicht.

Reserven bilden: Bevor die Dividende ausgeschüttet wird, müssen gemäss Gesetz 5 Prozent des Periodengewinns (in diesem Fall 6000 Franken) in die gesetzliche Gewinnreserve fliessen, vorausgesetzt es besteht kein zuerst zu beseitigender Verlustvortrag. Die Reservenbildung entfällt, wenn die Reserven bereits 50 Prozent des Aktienkapitals erreicht haben.

GV-Beschluss: An der ausserordentlichen GV vom 15. September 2026 beschliessen Anna und Peter Müller eine Interimsdividende von 50 000 Franken. Der Beschluss wird im Protokoll festgehalten.

Verrechnungssteuer: Die Müller AG zieht 35 Prozent Verrechnungssteuer ab, deklariert diese gegenüber der ESTV und führt sie fristgerecht ab. Die Aktionäre können sie später im Rahmen ihrer Steuererklärung zurückfordern, sofern sie dazu berechtigt sind und die Aktien sowie die Dividende ordnungsgemäss deklarieren.

Wann ist sie nützlich?

Für die Müller AG lohnt sich die Dividende, weil das Geschäftsjahr gut läuft und die Eigentümer frühzeitig Liquidität benötigen. Sie kann auch sinnvoll sein, wenn nicht betriebsnotwendige Mittel vorhanden sind, Mittel in einer Unternehmensgruppe benötigt werden oder eine Gesellschaft im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung «leichter» gemacht werden soll. Nicht geeignet ist sie bei unsicheren Gewinnen, saisonalen Schwankungen oder wenn absehbare Investitionen, laufende Verpflichtungen oder die Interessen der Gläubiger gefährdet wären.



Wenn es finanziell gut läuft, ist die Interimsdividende eine interessante Option.

Cyberkriminalität

Es trifft die Sorglosen

Natürlich ist es lukrativ, wenn man als Cyberkrimineller einen richtig grossen Fisch fängt. Aber auch kleine Firmen sind interessant – weil sie es Angreifern leicht machen, in ihre IT-Systeme einzudringen.

Nehmen wir zur Veranschaulichung ein Fallbeispiel, die Bäckerei «Brot & Spiele». Den Hauptumsatz macht sie in zwei Filialen. Daneben bietet sie eine Website für Bestellungen von Privat- und Geschäftskunden an. Zu den Schwerpunkten gehören individuelle Torten und Apéroplatten. Als Kunde kann man den gesamten Auswahl- und Bestellvorgang online abwickeln. Wie bei jeder Online-Bestellung gibt man seine Adress- und Kontaktdaten an. Angaben zur Kreditkarte sind in diesem Fall nicht nötig. «Brot & Spiele» kennt seine Kundschaft und liefert auf Rechnung. Weil die Kunden keine finanziellen Daten angeben müssen, übertreibt es die Bäckerei auch nicht mit den Sicherheitsvorkehrungen. Die Shop-Lösung bewährt sich seit Jahren.

Die Tür steht offen

Das System, das die Bäckerei für ihren Online-Shop verwendet, ist natürlich mit gewissen Schutzmechanismen versehen. Allerdings kann heute niemand mehr genau sagen, worin diese bestehen. Das sind Fragen, die man dem externen IT-Supporter überlässt, der den Shop auch installiert hat. Diese Nonchalance ist heikel, denn die Verantwortung liegt gemäss Datenschutzrecht bei der Bäckerei! Aber eben, weil dieser Bäckerei-Shop risikolos scheint, machen sich die Eigentümer über mögliche Angriffe wenig Gedanken. Sie unterliegen damit einer Fehleinschätzung. Denn für Cyberkriminelle ist nicht nur der Diebstahl von Finanzdaten interessant. Es gibt noch andere Geschäftsmodelle.

Datenklau, Blockade und Erpressung

Szenario Nummer 1: Wenn Cyberkriminelle die etwas angejahrten Schutzmechanismen des Online-Shops knacken, können sie zum Beispiel die Kundendaten absaugen. Solche Daten sind eine beliebte und je nach Umfang lukrative Handelsware. «Brot & Spiele» läuft in diesem Fall unter anderem Gefahr, das Datenschutzgesetz zu verletzen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sie keine angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmechanismen nachweisen können und einer Meldepflicht nachkommen müssen. Diese umfasst, dass sie auch die betroffenen Personen und Firmen direkt informieren müssen – das wäre ein schwerer Schlag für die Reputation der Firma und das Vertrauen ihrer Kunden.

Szenario Nummer 2: Hinter den Kulissen ist der Online-Shop mit dem Rechnungswesen der Bäckerei verknüpft. Das ist effizient, weil die Auftragsbestätigung und die Rechnungsstellung automatisch die Daten übernehmen, die der Kunde mit seiner Bestellung im Shop eingibt. Gleichzeitig eröffnet sich hier ein Weg, um von aussen via Shop in das Rechnungswesen einzudringen und dieses beispielsweise zu blockieren. Von da ist es nur noch ein Schritt bis zur Erpressung. Die Drohung: Wenn die Firma das geforderte Lösegeld nicht innert kürzester Frist bezahlt, bleiben diese Daten komplett blockiert oder werden gelöscht. Es gehört zum «Erfolgsrezept» dieser Methode, dass viele Firmen die geforderte Summe stillschweigend bezahlen, weil der finanzielle Schaden immer noch geringer scheint als ein Totalstillstand der Geschäftstätigkeit mit all seinen Auswirkungen.



Cyberkriminelle operieren heute mit «Schleppnetzen», in denen auch die kleinen Fische hängen bleiben.

Schwachstelle Internet

Sobald eine Firma mit Systemen arbeitet, die über das Internet erreichbar sind, eröffnen sich Angriffsflächen für Cyberkriminalität. Das umfasst auch den E-Mail-Verkehr. Das Risiko für Cyberangriffe nimmt stark zu, weil die Cyberkriminellen heute künstliche Intelligenz und automatisierte Scanner nutzen, die das Internet permanent nach möglichen Sicherheitslücken absuchen. Sie gehen nicht mehr (nur) gezielt auf grosse Beute zu, sondern operieren wie mit einem Schleppnetz, in dem auch die kleinen Fische hängen bleiben.

Wege zu mehr Sicherheit

Sprechen Sie Ihren IT-Dienstleister auf das Thema Cybersicherheit an.
Diese Punkte sollten Sie in einer ersten Phase angehen:

- Sind Fernzugriffe (für Wartung, Bearbeitung) Ihrer Systeme verschlüsselt und mit einer Mehrfaktor-Authentifizierung gesichert?
- Welche IT-Systeme Ihrer Firma sind von aussen – via Internet – erreichbar? Ist jedes davon nötig?
- Wie wird sichergestellt, dass Updates immer eingespeist werden? Wer kümmert sich darum?
- Überprüfen und verbessern Sie die Handhabung der Passwörter in Ihrem Unternehmen.
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden regelmässig für Sicherheitsrisiken, z. B. im Umgang mit Passwörtern oder E-Mail.

Kurznews

Digitaler Behördenzugang braucht Vorlaufzeit

AGoV wird zum zentralen Login für digitale Behördendienstleistungen in der Schweiz. Die vollständige Einrichtung kann jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

AGoV ist das einheitliche Behörden-Login der Schweiz und ermöglicht natürlichen Personen den Zugang zu den angeschlossenen Online-Diensten von Bund sowie teilnehmenden Kantonen und Gemeinden, auch wenn sie diese Dienste im Namen eines Unternehmens nutzen. Über das ESTV-Portal können Unternehmen beispielsweise die MWST anmelden und abrechnen, Berechtigungen verwalten oder MWST-Bescheinigungen beziehen.

Die Eröffnung eines persönlichen AGoV-Logins allein genügt nicht immer. Damit eine Person für ein Unternehmen handeln kann, muss sie beispielsweise im ESTV-Portal die passende Berechtigung beantragen. Je nach Ausgangslage wird dafür ein Aktivierungs- oder Registrierungscode per Post an die Unternehmensadresse versandt. Bis der Zugang vollständig eingerichtet und die Berechtigung aktiviert ist, kann daher einige Zeit vergehen. Unternehmen sollten die Einrichtung deshalb frühzeitig in die Wege leiten.



Immer mehr behördliche Vorgänge lassen sich am Online-Schalter abwickeln.

Weitere Informationen und Registrierung unter
agov.admin.ch

Ihr Treuhänder fragt nach

Mit dem neuen Schweizer Transparenzregister kommen auf viele Unternehmen zusätzliche Dokumentations- und Sorgfaltspflichten zu.

Seit 1. Oktober 2026 müssen betroffene Rechtseinheiten – insbesondere AG, GmbH und Genossenschaften – ihre wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen identifizieren, deren persönliche Angaben angemessen überprüfen und dokumentieren, sie im neuen Transparenzregister eintragen und den Eintrag laufend aktuell halten.

Für die Umsetzung sind Unternehmen einerseits auf die Mitwirkung ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer angewiesen. Weil Unternehmen die Einträge ins Transparenzregister und deren Aktualisierung aber auch an ihren Treuhänder oder eine andere bevollmächtigte Drittperson delegieren können, ist auch von dieser Seite mit Nachfragen zu rechnen: namentlich zu Beteiligungs- und Kontrollverhältnissen sowie zur Identität wirtschaftlich berechtigter Personen. Wer die verlangten Informationen zeitnah und vollständig bereitstellt, erleichtert die fristgerechte Erfüllung der neuen Pflichten.

Zugang erleichtert

Selbstständigerwerbende können sich ab 1. Januar 2027 leichter freiwillig gegen Unfall versichern.

Der Bundesrat erleichtert Selbstständigerwerbenden den Zugang zur freiwilligen Unfallversicherung deutlich. Bislang war für den Abschluss ein bei Vertragsabschluss vereinbarter versicherter Verdienst von mindestens 66 690 Franken erforderlich. Neu genügt ein Jahreseinkommen von 44 460 Franken.

Bei Teilzeiterwerbstätigen können Versicherer die Eintrittsschwelle künftig dem tatsächlichen Beschäftigungsgrad anpassen.



Unfallversicherung: Gut wenn man sie hat, noch besser, wenn man sie nie braucht.

Herausgeber
TREUHAND | SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 × jährlich

TREUHAND | SUISSE

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/12986-2609-1006

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2027

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende		Ab 1.1.2027	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.			
AHV		8,70 %	8,70 %
IV		1,40 %	1,40 %
EO		0,50 %	0,50 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		**10,60 %**	**10,60 %**
Arbeitnehmerbeitrag		5,30 %	5,30 %

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		Ab 1.1.2027	Bisher
Maximalsatz		10,00 %	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	61 500	60 500
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	10 300	10 100
Für Einkommen zwischen CHF 10 300 und CHF 61 500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige		Ab 1.1.2027	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.			
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	541	530
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	27 050	26 500

Beitragsfreies Einkommen (ist optional)		Ab 1.1.2027	Bisher
Für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters (pro Jahr und Arbeitgeber)	CHF	16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF	2 500	2 500
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung		Ab 1.1.2027	Bisher
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.			
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20 %	2,20 %

1. Säule – AHV-Altersrenten		Ab 1.1.2027	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF	1 280	1 260
Maximal (pro Monat)	CHF	2 560	2 520
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 840	3 780
Seit 1.1.2024 kann die Rente zwischen 63 und 70 Jahren flexibel bezogen werden (für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969 ab vollendetem 62. Altersjahr). Berechnungsgrundlagen: www.ahv-iv.ch/p/3.04.d Ab 2026 wird zusätzlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt, die in den oben aufgeführten Monatsrenten nicht enthalten ist.			

2. Säule – Unfallversicherung		Ab 1.1.2027	Bisher
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw. Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern. Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.			
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200

Sozialversicherungen

2. Säule – berufliche Vorsorge		Ab 1.1.2027	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.			
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	23 040	22 680
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 840	3 780
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	92 160	90 720
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26 880	26 460
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	65 280	64 260
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	921 600	907 200
Gesetzlicher Mindestzinssatz (**Hinweis:** Wert 2027 bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.)		offen	1,25 %

2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn	Ab 1.1.2027	Bisher
Altersjahr 25 bis 34	7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44	10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54	15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 65	18,00 %	18,00 %

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		Ab 1.1.2027	Bisher
Die steuerbegünstigte gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Referenzalter hinaus geäufnet werden. Voraussetzung ist, dass eine Erwerbstätigkeit weiterbesteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen. Seit 2026 können Beitragslücken rückwirkend (erstmals ab dem Jahr 2025) durch Nachzahlungen geschlossen werden.			
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 373	7 258
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	36 864	36 288

Kennzahlen

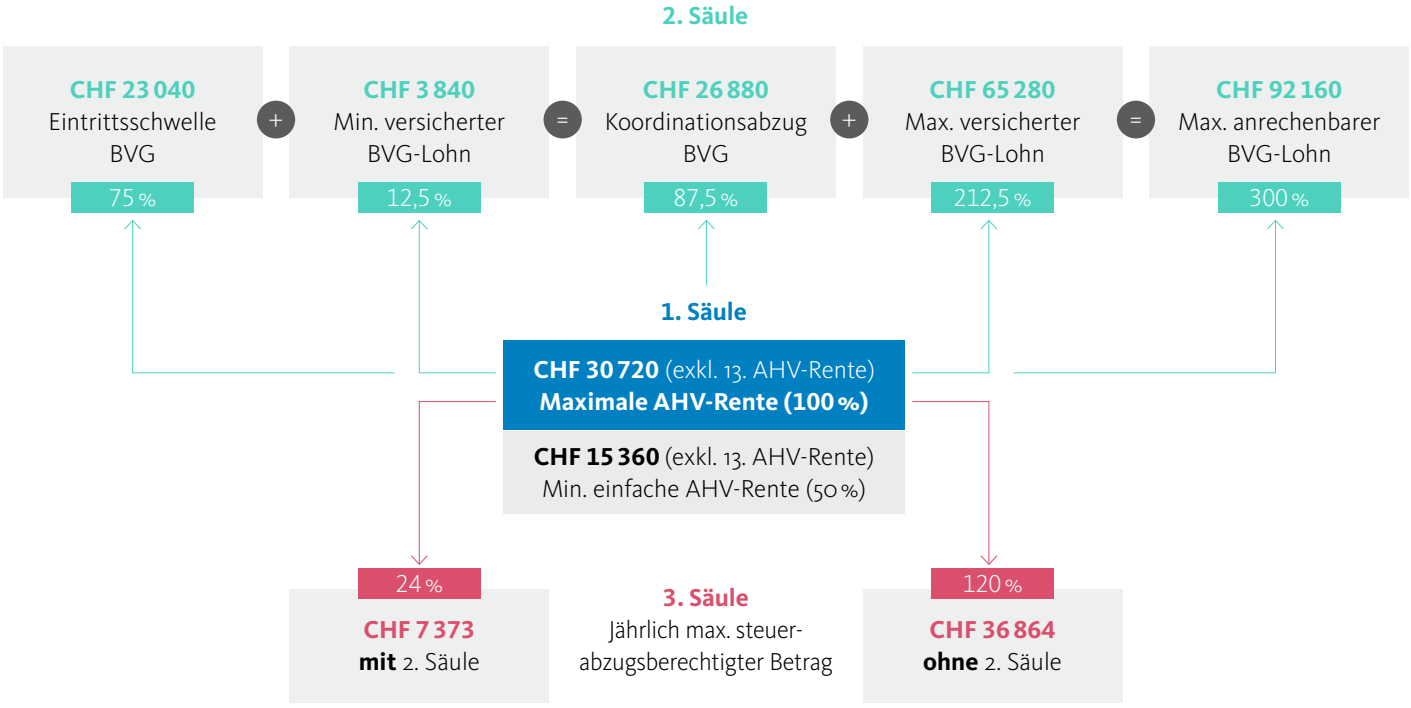

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband,
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich